

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> AVV/0096/WP18
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 05.10.2023
		Verfasser/in: AVV
<b>Tarifliche und vertriebliche Angelegenheiten - AVV-Tarif: Anpassungen an den AVV-Tarifbestimmungen</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
26.10.2023	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen stimmt den Anpassungen der AVV-Tarifbestimmungen zu den genannten Zeitpunkten im beschriebenen Umfang zu und beauftragt die Verbundgesellschaft mit der Beantragung bei der Bezirksregierung Köln.

## **Erläuterungen:**

Anpassungen an den AVV-Tarifbestimmungen

### **1. Anpassung AVV-Tarif 2024**

Die geplante Gesamtfortschreibung zum 01.01.2024 von 8,5 % bedarf einer Anpassung in den AVV-Tarifbestimmungen. Nähere Informationen hierzu können der Vorlage 2.1 Anpassung AVV-Tarif 2024 entnommen werden.

Die Fortschreibung der Preise in den AVV-Tarifbestimmungen zum **01.01.2024** würde, wie in **Anlage 1** dargestellt, nach positiver Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung erfolgen.

### **2. Aufnahme Deutschlandticket Schule**

Begründet in der Einführung des Deutschlandticket Schule zum Schuljahreswechsel 2023/2024 bedarf es einer rückwirkenden Aufnahme des Deutschlandticket Schule in den AVV-Tarifbestimmungen.

Nähere Informationen hierzu können der Vorlage 1.1 Allgemeine Entwicklungen unter dem Deutschlandticket entnommen werden.

Die Anpassung hinsichtlich der Aufnahme des Deutschlandticket Schule in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 2** dargestellt, rückwirkend zum **01.08.2023** erfolgen.

### **3. Aufnahme Deutschlandticket Sozial**

In Abhängigkeit einer Beschlussfassung im Rahmen der AVV-Verbandsversammlung am 29.11.2023 hinsichtlich der Einführung des Deutschlandticket Sozial im AVV bedarf es einer Aufnahme des Deutschlandticket Sozial in den AVV-Tarifbestimmungen.

Nähere Informationen hierzu können der Vorlage 1.2 Einführung des Deutschlandticket Sozial im AVV entnommen werden.

Die Anpassung hinsichtlich der Aufnahme des Deutschlandticket Sozial in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 3** dargestellt, zum **01.01.2024** erfolgen.

### **4. Anpassungen beim School&Fun-Ticket**

Im Zuge des Gesetzes für faire Verbraucherverträge, welches zum 01.03.2022 in Kraft trat, ergaben sich diverse Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen. Im Hinblick auf das School&Fun-Ticket bedurfte es einer intensiveren juristischen Betrachtung, welche ASEAG-seitig vorgenommen wurde.

Die Anpassungen beim School&Fun-Ticket in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 4** dargestellt, zum **01.11.2023** erfolgen.

### **5. Beendigung des Piloten „Job-Ticket Split“ zum 31.12.2023**

Begründet in der Einführung des Deutschland-Jobtickets zum 01.05.2023 wurde in der AVV-Zweckverbandsversammlung am 19.06.2023 eine Beendigung des Piloten „Job-Ticket Split“ zum 31.12.2023 sowie keiner Übernahme des Job-Ticket Split in das AVV-Regelsortiment beschlossen.

Resultierend diesem Beschluss bedarf es einer Entfernung der entsprechenden Abschnitte in den

AVV-Tarifbestimmungen.

Die Anpassung hinsichtlich der Beendigung des Piloten „Job-Ticket Split“ in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 5** dargestellt, zum **01.01.2024** erfolgen.

#### **6. Beendigung des Piloten „Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR)“ zum 31.12.2023**

In der AVV-Zweckverbandsversammlung am 19.06.2023 wurde - begründet in der Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 - die Beendigung des Piloten „Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR)“ zum 31.12.2023 sowie keiner Übernahme dieses Tickets in das AVV-Regelsortiment beschlossen. Resultierend diesem Beschluss bedarf es einer Entfernung der entsprechenden Abschnitte in den AVV-Tarifbestimmungen.

Die Anpassung hinsichtlich der Beendigung des Piloten „Ergänzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (für Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell oder Großkundenvorteilsprogramm im VRR)“ in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 6** dargestellt, zum **01.01.2024** erfolgen.

#### **7. easyConnect**

Seitens der Verbundgesellschaft wurden zum easyConnect-Projekt Stufe 2 entsprechende Tarifbestimmungen ausgearbeitet.

Nähere Informationen hierzu können der Vorlage 4.3 easyConnect Stufe 2 entnommen werden.

Die Anpassung hinsichtlich der Aufnahme zu easyConnect Stufe 2 in den AVV-Tarifbestimmungen würde, wie in **Anlage 7** dargestellt, zum **01.11.2023** erfolgen.

#### **8. Anpassungen an den Abonnementbedingungen zum Deutschlandticket mit monatlichem Fahrgeldeinzug**

Bei den Abonnementbedingungen zum Deutschlandticket mit monatlichem Fahrgeldeinzug bedarf es einer Anpassung analog der Formulierung der bundesweiten Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket.

Die Anpassungen an den Abonnementbedingungen zum Deutschlandticket mit monatlichem Fahrgeldeinzug in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 8** dargestellt, zum **01.11.2023** Zeitpunkt erfolgen.

#### **9. Anpassungen an den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

Seit August 2023 ist die Novelle des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie auch die Novelle der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) wirksam. Aufgrund der Aufnahme bezüglich des Deutschlandtickets ist eine neue Regelung in § 3 Abs. 4 EVO aufgenommen worden, mit der bestimmte Haftungsrisiken der Eisenbahnen begrenzt werden können. Aufgrund der Aufnahme des

Deutschlandtickets im genannten Paragraphen bedarf es einer Anpassung bei den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket.

Die Anpassungen an den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in den AVV-Tarifbestimmungen würden, wie in **Anlage 9** dargestellt, zum **01.11.2023** erfolgen.

**Anlage/n:**

Anlage 1: AVV-Tariffortschreibung

Anlage 2: Aufnahme Deutschlandticket Schule

Anlage 3: Aufnahme Deutschlandticket Sozial

Anlage 4: School&Fun-Ticket

Anlage 5: Job-Ticket Split

Anlage 6: Ergänzungsticket VRR

Anlage 7: easyConnect

Anlage 8: Anpassungen Abonnementbedingungen

Anlage 9: Anpassungen Tarifbestimmungen



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.01.2024

**Anlage 4 Preise**

Alle Preisangaben sind in Euro angegeben.

**Anlage 4a AVV-Verbundtarif**

**Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

	K		1	2	3	4
	Flugs-Ticket	Kurz-streck en-zone				
Einzel-Ticket Erwachsene	<del>1,90</del> <u>2,10</u>	<del>2,00</del> <u>2,20</u>	<del>3,10</del> <u>3,40</u>	<del>4,30</del> <u>4,70</u>	<del>6,30</del> <u>6,90</u>	<del>10,20</del> <u>11,00</u>
4Fahrten-Ticket Erwachsene	<del>7,60</del> <u>8,40</u>	<del>8,00</del> <u>8,80</u>	<del>12,40</del> <u>13,60</u>	<del>17,20</del> <u>18,80</u>	<del>25,20</del> <u>27,60</u>	<del>40,80</del> <u>44,00</u>
Einzel-Ticket Kinder	<del>1,00</del> <u>1,10</u>	<del>1,00</del> <u>1,10</u>	<del>1,50</del> <u>1,60</u>	<del>1,90</del> <u>2,10</u>	<del>2,80</del> <u>3,00</u>	<del>4,30</del> <u>4,70</u>
4Fahrten-Ticket Kinder	<del>4,00</del> <u>4,40</u>	<del>4,00</del> <u>4,40</u>	<del>6,00</del> <u>6,40</u>	<del>7,60</del> <u>8,40</u>	<del>11,20</del> <u>12,00</u>	<del>17,20</del> <u>18,80</u>

	City-XL Aachen	City-Tarif Düren	City-XL Düren	City-Tarif Stolberg	City-Tarif Roetgen	City-Tarif Simmerath	City-Tarif Eschweiler	City-Tarif Baesweiler
Einzel-Ticket Erwachsene	<del>2,10</del> <u>2,30</u>	<del>1,00</del> <u>1,10</u>	1,60	1,80	1,00	1,80	1,80	1,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	<del>8,40</del> <u>9,20</u>		6,00	7,20		6,80		
Einzel-Ticket Kinder			1,00					
4Fahrten-Ticket Kinder			4,00					

**Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl**

**Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)**

	1			2	3	4	Städte-Region Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	City-XL Aachen	City-Tarif Düren
	A	B	C								
24-Stunden-Ticket	<del>8,70</del> <u>9,40</u>			<del>12,40</del> <u>13,50</u>	<del>16,20</del> <u>17,60</u>	<del>19,90</del> <u>21,60</u>		<del>12,40</del> <u>13,50</u>	<del>12,40</del> <u>13,50</u>		
24-Stunden-Ticket 5 Personen	<del>12,60</del> <u>13,70</u>			<del>19,10</del> <u>20,70</u>	<del>25,00</del> <u>27,10</u>	<del>30,00</del> <u>32,60</u>		<del>25,00</del> <u>27,10</u>	<del>19,10</del> <u>20,70</u>		
Wochen-Ticket Erwachsene	<del>26,40</del> <u>28,70</u>			<del>35,10</del> <u>38,10</u>	<del>52,60</del> <u>57,10</u>	<del>68,50</del> <u>74,30</u>					
Monats-Ticket Erwachsene	<del>69,20</del> <u>75,10</u>	<del>79,30</del> <u>86,00</u>	<del>82,60</del> <u>89,60</u>	<del>112,60</del> <u>122,20</u>	<del>159,50</del> <u>173,10</u>	<del>211,90</del> <u>229,90</u>				<del>45,30</del> <u>49,20</u>	<del>20,00</del> <u>21,60</u>
Schüler-Ticket	<del>51,60</del> <u>56,00</u>	<del>58,70</del> <u>63,70</u>	<del>61,90</del> <u>67,20</u>	<del>84,60</del> <u>91,80</u>	<del>117,70</del> <u>127,70</u>	<del>162,30</del> <u>176,10</u>					
Mobil-Ticket (Preis je Monat)							<del>36,10</del> <u>39,20</u>	<del>26,50</del> <u>28,80</u>	<del>26,50</del> <u>28,80</u>		
Welcome-Ticket				<del>18,50</del> <u>20,10</u>							
euregioticket				<del>20,00</del> <u>21,70</u>							
Azubi-Ticket				<del>79,90</del> <u>86,70</u>							
Fun-Ticket				<del>23,40</del> <u>25,40</u>							
Karnevalsticket (digital)				<del>19,90</del> <u>21,60</u>							

**Abonnements**

	1			2	3	4
	A	B	C			
Monats-ABO Erwachsene	<del>56,75</del> <u>61,57</u>	<del>64,52</del> <u>70,00</u>	<del>68,05</del> <u>73,83</u>	<del>92,28</del> <u>100,12</u>	<del>128,85</del> <u>139,80</u>	<del>174,88</del> <u>189,74</u>
Schüler-ABO	<del>43,63</del> <u>47,34</u>	<del>50,06</del> <u>54,32</u>	<del>52,87</del> <u>57,36</u>	<del>71,85</del> <u>77,96</u>	<del>99,98</del> <u>108,48</u>	<del>137,09</del> <u>148,74</u>
Schülerjahreskarte	<del>534,06</del> <u>579,60</u>	<del>607,55</del> <u>659,30</u>	<del>640,67</del> <u>695,52</u>	<del>875,61</del> <u>950,13</u>	<del>1.218,20</del> <u>1.321,74</u>	<del>1.679,81</del> <u>1.822,59</u>
School&Fun-Ticket (Selbstzahler)				<del>32,80</del> <u>35,59</u>		
Fun-Ticket Monats-ABO				<del>18,90</del> <u>20,51</u>		

Anlage 1 zu TOP 2.2  
 AVV-Beirat der Stadt Aachen 26.10.2023

Azubi-ABO	<del>67,50</del> <u>73,24</u>
Aktiv-ABO	<del>69,50</del> <u>75,41</u>
Mobil-ABO StädteRegion Aachen	<del>30,50</del> <u>33,09</u>

**Ergänzungsticket AVV Schüler**

Schüler-Ergänzung AVV	<del>32,80</del> <u>35,59</u>
-----------------------	-------------------------------

**Deutschlandtickets**

Deutschlandticket	49,00
Deutschland-Jobticket (unter Berücksichtigung des 5%-igen Rabatts)	46,55
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade EuFH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Hochschule für Musik und Tanz Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade RWTH Aachen	15,39
<u>Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade CBS-Cologne Aachen</u>	<u>15,39</u>
<u>Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM Düren</u>	<u>25,29</u>
<u>Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM-AGDS Düren</u>	<u>25,29</u>
<u>Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Internationale Hochschule (IU) Aachen</u>	<u>15,39</u>
<u>Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade KathO NRW Aachen</u>	<u>15,39</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Selbstzahler</u>	<u>29,00</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (volljähriges Kind sowie 1. nicht volljähriges Kind einer Familie)</u>	<u>14,00</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (2. nicht volljähriges Kind einer Familie)</u>	<u>7,00</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (3. und jedes weitere nicht volljährige Kind einer Familie sowie Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII)</u>	<u>0,00</u>

**Job-Ticket (Preise je Mitarbeiter)**

	<b>Erwachsene</b>	<b>Auszubildende</b>
Stadt Aachen/Stadt Düren 15 - 99 Mitarbeiter	<del>36,20</del> <u>39,28</u>	<del>29,03</del> <u>31,50</u>
Übrige Kommunen 15 - 99 Mitarbeiter	<del>31,80</del> <u>34,50</u>	<del>25,35</del> <u>27,50</u>
Stadt Aachen/Stadt Düren ab 100 Mitarbeiter	<del>29,90</del> <u>32,44</u>	<del>23,95</del> <u>25,99</u>
Übrige Kommunen ab 100 Mitarbeiter	<del>26,20</del> <u>28,43</u>	<del>21,00</del> <u>22,79</u>

Zusätzliche Rabatte werden ab 500 Mitarbeitern gewährt.

**Job-Ticket-Split**

Stadt Aachen / Düren

<b>Arbeitgeber-Anteil</b>	<b>14,50</b>	<b>12,50</b>	<b>10,50</b>	<b>8,50</b>	<b>6,50</b>
Mitarbeiter-Betrag	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

Andere Standorte

<b>Arbeitgeber-Anteil</b>	<b>9,00</b>	<b>8,00</b>	<b>7,00</b>	<b>6,00</b>	<b>5,00</b>
Mitarbeiter-Betrag	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

**Ergänzungs-Tickets AVV**

Ergänzungs-Ticket AVV	<u>86,80 94,18</u>
<del>Ergänzungs-Ticket AVV im Kragenbereich VRR (Pilot)</del>	<del>67,30</del>

**Zusatz-Fahrausweise**

Einzel-Ticket Fahrrad	<u>2,20 2,40</u>
24-Stunden-Ticket Fahrrad	<u>3,30 3,60</u>
Monats-Ticket Fahrrad (SPNV)	<u>33,00 35,80</u>
euregioticket Fahrrad	<u>4,00 4,30</u>
Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse	<u>2,20 2,40</u>
Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse	<u>17,10 18,60</u>
Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse	<u>61,20 66,40</u>
Monats-ABO Zusatz 1. Klasse	<u>49,70 53,92</u>
Anschluss-Ticket AVV	<u>4,30 4,70</u>

**Komfortzuschläge „Spots“**

Inhaber von gültigen Zeitkarten/Abonnements (Erwachsene/Kinder), Gelegenheitsnutzer	max. 1,00
---	-----------

**Anlage 4b Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

	1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	<del>3,10</del> <u>3,40</u>	<del>4,30</del> <u>4,70</u>	<del>6,30</del> <u>6,90</u>	<del>10,20</del> <u>11,00</u>
4Fahrten-Ticket Erwachsene	<del>12,40</del> <u>13,60</u>	<del>17,20</del> <u>18,80</u>	<del>25,20</del> <u>27,60</u>	<del>40,80</del> <u>44,00</u>
Einzel-Ticket Kinder	<del>1,50</del> <u>1,60</u>	<del>1,90</del> <u>2,10</u>	<del>2,80</del> <u>3,00</u>	<del>4,30</del> <u>4,70</u>
4Fahrten-Ticket Kinder	<del>6,00</del> <u>6,40</u>	<del>7,60</del> <u>8,40</u>	<del>11,20</del> <u>12,00</u>	<del>17,20</del> <u>18,80</u>
24-Stunden-Ticket		<del>12,40</del> <u>13,50</u>	<del>16,20</del> <u>17,60</u>	<del>19,90</del> <u>21,60</u>
24-Stunden-Ticket 5 Personen		<del>19,10</del> <u>20,70</u>	<del>25,00</del> <u>27,10</u>	<del>30,00</del> <u>32,60</u>
Wochen-Ticket Erwachsene		<del>35,10</del> <u>38,10</u>	<del>52,60</del> <u>57,10</u>	<del>68,50</del> <u>74,30</u>
Monats-Ticket Erwachsene		<del>112,60</del> <u>122,20</u>	<del>159,50</del> <u>173,10</u>	<del>211,90</del> <u>229,90</u>
Monats-ABO Erwachsene		<del>92,28</del> <u>100,12</u>	<del>128,85</del> <u>139,80</u>	<del>174,88</del> <u>189,74</u>
Schüler-Ticket		<del>84,60</del> <u>91,80</u>	<del>117,70</del> <u>127,70</u>	<del>162,30</del> <u>176,10</u>
Schüler-ABO		<del>71,85</del> <u>77,96</u>	<del>99,98</del> <u>108,48</u>	<del>137,09</del> <u>148,74</u>
Schülerjahreskarte		<del>875,61</del> <u>950,13</u>	<del>1.218,20</del> <u>1.321,74</u>	<del>1.679,81</del> <u>1.822,59</u>
Einzel-Ticket Fahrrad		<del>2,20</del> <u>2,40</u>		
24-Stunden-Ticket Fahrrad		<del>3,30</del> <u>3,60</u>		
Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse		<del>2,20</del> <u>2,40</u>		
Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse		<del>17,10</del> <u>18,60</u>		
Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse		<del>61,20</del> <u>66,40</u>		
Monats-ABO Zusatz 1. Klasse		<del>49,70</del> <u>53,92</u>		

**Anlage 4c Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Gebiet des Aachener Verkehrsverbund (AVV)**
**Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl**

	H 2	H 3	AVV-Netz Plus
Einzel-Ticket Erwachsene	<del>4,30</del> <u>4,70</u>	<del>6,30</del> <u>6,90</u>	<del>10,20</del> <u>11,00</u>
4Fahrten-Ticket Erwachsene	<del>17,20</del> <u>18,80</u>	<del>25,20</del> <u>27,60</u>	<del>40,80</del> <u>44,00</u>
Einzel-Ticket Kinder	<del>1,90</del> <u>2,10</u>	<del>2,80</del> <u>3,00</u>	<del>4,30</del> <u>4,70</u>
Einzel-Ticket Fahrrad		<del>2,20</del> <u>2,40</u>	
24-Stunden-Ticket Fahrrad		<del>3,30</del> <u>3,60</u>	

**Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl**

	H 2	H 3	H 4	AVV-Netz Plus
Wochen-Ticket Erwachsene	<del>35,10</del> <u>38,10</u>	<del>45,00</del> <u>48,80</u>	<del>52,60</del> <u>57,10</u>	<del>68,50</del> <u>74,30</u>
Monats-Ticket Erwachsene	<del>112,60</del> <u>122,20</u>	<del>132,70</del> <u>144,00</u>	<del>159,50</del> <u>173,10</u>	<del>211,90</del> <u>229,90</u>
Monats-ABO Erwachsene	<del>92,28</del> <u>100,12</u>	<del>110,13</del> <u>119,49</u>	<del>128,85</del> <u>139,80</u>	<del>174,88</del> <u>189,74</u>
Aktiv-ABO		<del>69,50</del> <u>75,41</u>		

**Anlage 4d Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D)**
**Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl**

	R1	R2	R3
Einzel-Ticket Erwachsene	<del>3,10</del> <u>3,40</u>	<del>4,30</del> <u>4,70</u>	<del>6,30</del> <u>6,90</u>
4Fahrten-Ticket Erwachsene	<del>12,40</del> <u>13,60</u>	<del>17,20</del> <u>18,80</u>	<del>25,20</del> <u>27,60</u>
Einzel-Ticket Kinder	<del>1,50</del> <u>1,60</u>	<del>1,90</del> <u>2,10</u>	<del>2,80</del> <u>3,00</u>

**Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl**

	R2	R3
Wochen-Ticket Erwachsene	<del>35,10</del> <u>38,10</u>	<del>52,60</del> <u>57,10</u>
Monats-Ticket Erwachsene	<del>112,60</del> <u>122,20</u>	<del>159,50</del> <u>173,10</u>
Monats-ABO Erwachsene	<del>92,28</del> <u>100,12</u>	<del>128,85</del> <u>139,80</u>

**Anlage 4e Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)**

**Einzel-Ticket Erwachsene**

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	5,70
Region 3	Aachen	6,60

**Einzel-Ticket Kinder (6 J. - 14 J.)**

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	4,10
Region 3	Aachen	5,00

**Monats-Ticket Erwachsene**

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	119,70
Region 3	Aachen	129,30

**Jahres-Ticket Erwachsene**

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	1.139,60
Region 3	Aachen	1.221,60

**24-Stunden-Ticket**

von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen	18,70

**24-Stunden-Ticket 5 Personen**

Von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen	27,60

**Anschluss-Ticket (Monats-Ticket)**

von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen-Grenze	
Anschluss-Ticket zum AVV-Job-T. Erwachsene (fakultativ)		37,10
Anschluss-Ticket f. Schüler, Auszubildende u. Studierende		21,70

**Anlage 4f Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.**

Erwachsene	Ab Zone 06			
bis Zone 5306 - EUPEN	2,60	Ab Zone 68		
bis Zone 5368 - Hestreux	2,60	2,60	Ab Zone 62	
bis Zone 5362 - TERNELL	3,50	2,60	2,60	Ab AVV 39
Bis Haltestelle Schiffenborn	4,30	3,60	3,60	1,90
Bis über Haltestelle Schiffenborn hinaus	4,70	4,00	4,00	3,10

Kinder (6 bis einschl. 14 Jahre)	Ab Zone 06			
bis Zone 5306 - EUPEN	2,60	Ab Zone 68		
bis Zone 5368 - Hestreux	2,60	2,60	Ab Zone 62	
bis Zone 5362 - TERNELL	3,50	2,60	2,60	Ab AVV 39
Bis Haltestelle Schiffenborn	3,80	3,00	3,00	1,00
Bis über Haltestelle Schiffenborn	4,25	3,50	3,50	1,50

Tarife, die auf der Linie 385 neben dem Übergangstarif erworben werden können:

Tages-Tickets	1 Person	max. 5 Personen
Preisstufe A	<del>8,10</del> <u>9,40</u>	<del>11,50</del> <u>13,50</u>
Preisstufe B	<del>11,50</del> <u>13,50</u>	<del>17,30</del> <u>20,70</u>

Sondertarife in Belgien	
euregioticket	<del>20,00</del> <u>21,70</u>
Tages-Karte	10,00

Ausgewählte Sondertarife in Deutschland	
euregioticket	<del>20,00</del> <u>21,70</u>
24-Stunden-Ticket (Preisstufe 1)	<del>8,70</del> <u>9,40</u>
24-Stunden-Ticket 5 Personen (Preisstufe 1)	<del>12,60</del> <u>13,70</u>
24-Stunden-Ticket (Preisstufe 3)	<del>16,20</del> <u>17,60</u>
24-Stunden-Ticket 5 Personen (Preisstufe 3)	<del>25,00</del> <u>27,10</u>
SchönerTagTicket NRW 1 Person	31,90
SchönerTagTicket NRW 5 Personen	47,90

Zeitkarten der TEC werden im Geltungsbereich durch die ASEAG anerkannt.

Zeitkarten der ASEAG werden im Geltungsbereich durch die TEC anerkannt.

Fahrausweise der TEC und des AVV sind auf der gesamten Linie 385 gültig.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

**Anlage 4g Preistabelle eTarif AVV**

**(1) Fahrpreisbestimmung je Einzelfahrt**

Grundpreis Erwachsene 2. Klasse	1,30	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Erwachsene 1. Klasse	1,95	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene 2. Klasse	0,25	
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Erwachsene 1. Klasse	0,375	
Grundpreis Kinder 2. Klasse	0,65	Gültigkeit 180 min
Grundpreis Kinder 1. Klasse	0,975	Gültigkeit 180 min
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder 2. Klasse	0,125	
Leistungspreis je Entfernungskilometer (Luftlinie) Kinder 1. Klasse	0,1875	

**(2) Mitnahme**

Mitnahme Fahrrad	2,10	Pauschalbetrag je Fahrt, unabhängig von Entfernung
------------------	------	--

**(3) Preisdeckel für 24 Stunden**

Preisdeckel Erwachsene 2. Klasse	19,00
Preisdeckel Erwachsene 1. Klasse	28,50
Preisdeckel Kinder 2. Klasse	9,50
Preisdeckel Kinder 1. Klasse	14,25
Preisdeckel Fahrrad	3,20

**Anlage 4h Preistabelle easyConnect (Pilot)**

<b>easyConnect Einzel-Ticket</b>	3,00
<b>easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber)</b>	1,00
<b>easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende)</b>	0,00

**Anlage 13 Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf.**

Beispiele (für Erwachsenen-Fahrpreise):

von	über	nach	Fahrpreis für den 1. Streckenabschnitt	anzurechnender Anteil auf die Linie 385 für den 1. Streckenabschnitt (nach Binnentarif)	verbleibender Fahrpreisanteil auf der Linie 385 für den 2. Streckenabschnitt	Regelpreis für 2. Streckenabschnitt	Restfahrpreis für den 2. Streckenabschnitt
Eupen	Monschau	Simmerath	<b>4,70 €</b> (Sondertarif L 385)	3,50 € [TEC-Tarif]	1,20 €	<del>4,30</del> <u>4,70</u> €	<del>3,10</del> <u>3,50</u> €
Eupen	Monschau	Hürtgenwald	<b>4,70 €</b> (Sondertarif L 385)	3,50 € [TEC-Tarif]	1,20 €	<del>6,30</del> <u>6,90</u> €	<del>5,10</del> <u>5,70</u> €
Ternell	Monschau	Langerwehe	<b>4,00 €</b> (Sondertarif L 385)	2,60 € [TEC-Tarif]	1,40 €	<del>10,20</del> <u>11,00</u> €	<del>8,80</del> <u>9,60</u> €
Simmerath	Monschau	Eupen	<del>4,30</del> <u>4,70</u> € (gem. AVV-Tarif)	<del>4,30</del> <u>4,70</u> € [AVV-Tarif]	-	3,50 €	3,50 €
Stölpberg	Monschau	Eupen	<del>6,30</del> <u>6,90</u> € (gem. AVV-Tarif)	<del>6,30</del> <u>6,90</u> € [AVV-Tarif]	-	3,50 €	3,50 €
Düren	Monschau	Eupen	<del>10,20</del> <u>11,00</u> € (gem. AVV-Tarif)	<del>10,20</del> <u>11,00</u> € [AVV-Tarif]	-	3,50 €	3,50 €



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.08.2023

### 15.5.3 Deutschlandtickets

[...]

#### 15.5.3.4 Deutschlandticket Schule

Die Regelungen zum Deutschlandticket Schule sind in Anlage 21 aufgeführt.

### Anlage 4a AVV-Verbundtarif

#### Deutschlandticket

Deutschlandticket	49,00
Deutschland-Jobticket (unter Berücksichtigung des 5%-igen Rabatts)	46,55
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade EuFH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Hochschule für Musik und Tanz Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade RWTH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade CBS-Cologne Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM Düren	25,29
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM-AGDS Düren	25,29
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Internationale Hochschule (IU) Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade KatHO NRW Aachen	15,39
<u>Deutschlandticket Schule für Selbstzahler</u>	<u>29,00</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (volljähriges Kind sowie 1. nicht volljähriges Kind einer Familie)</u>	<u>14,00</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (2. nicht volljähriges Kind einer Familie)</u>	<u>7,00</u>
<u>Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (3. und jedes weitere nicht volljährige Kind einer Familie sowie Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII)</u>	<u>0,00</u>

## **Anlage 21 Tarifbestimmungen Deutschlandticket Schule**

### **1 Generelles**

- (1) Das Deutschlandticket Schule wird ab dem 01.08.2023 allen Schülern im AVV angeboten, deren Schulträger einen Vertrag über das Deutschlandticket Schule mit einem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH abgeschlossen hat.
- (2) Das tarifliche Angebot des Deutschlandtickets Schule endet mit Ablauf der Geltungsdauer der „Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom 02. Juni 2023) am 31.07.2024.

### **2 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang**

- (1) Das Deutschlandticket Schule berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (2) Das Deutschlandticket Schule gilt ganztägig.
- (3) Bei dem Deutschlandticket Schule handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (4) Das Deutschlandticket Schule ist nicht übertragbar.
- (4)(5) Das Deutschlandticket Schule beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen bzw. Fahrrädern gem. Anlage 16.

### **3 Berechtigter Personenkreis**

Das Deutschlandticket Schule können alle Schüler einer auf Grundlage des in Punkt 1 genannten Vertrages teilnehmenden Schulen nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben.

### **4 Preisstellung**

Der monatliche Fahrpreis für das Deutschlandticket Schule im Abonnement ist abhängig davon, ob bei dem jeweiligen Schüler gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht.

Für den Fall, dass beim Schüler Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen besteht (freifahrtberechtigte Schüler), kommen die vom Schulträger unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage festgesetzten Eigenanteile in der jeweiligen Höhe zur Anwendung, welche durch den betreffenden Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten monatlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu entrichten sind.

Für den Fall, dass bei einem Schüler kein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen besteht (Selbstzahler), kommt der Preise gemäß Anlage 4 für das Deutschlandticket Schule zur Anwendung.

## **Anlage 22 Abonnementbedingungen Deutschlandticket Schule**

### **1 Generelles**

- (1) Das Deutschlandticket Schule wird ab dem 01.08.2023 allen Schülern im AVV angeboten, deren Schulträger einen Vertrag über das Deutschlandticket Schule mit einem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH abgeschlossen hat.
- (2) Das Deutschlandticket Schule wird als elektronisches Ticket auf Trägerkarte ausgegeben.
- (3) Das Deutschlandticket Schule gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) benötigen keinen Schülerschein) oder einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (4) Für den Bezug des Deutschlandticket Schule gelten die AVV-Tarifbestimmungen inkl. der Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die AVV-Tarifbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **2 Voraussetzungen**

- (1) Das Deutschlandticket Schule wird ausgegeben, wenn das Vertragsverkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens bis auf Weiteres von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (2) Bei Minderjährigen wird das Deutschlandticket Schule mit einem gesetzlichen Vertreter geschlossen. Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner ist der gesetzliche Vertreter.
- (1)(3) Einige AVV-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

### **3 Beginn des Abonnements**

Das Deutschlandticket Schule kann zum ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum zehnten des Vormonats der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn des Deutschlandtickets Schule auf den nächstmöglichen Monatsersten datiert.

### **4 Dauer des Abonnements**

- (1) Der Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Laufzeit von Deutschlandtickets Schule auch weniger als zwölf Monate betragen kann (vgl. Anlage 17).
- (2) Das Deutschlandticket Schule gilt maximal bis zum Ende des mit dem Schulträger abgeschlossenen Vertrages.
- (3) Schüler ab Vollendung des 16. Lebensjahres müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des Deutschlandtickets Schule die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08.) nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertragsverkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende (31.07.). Beim Wechsel des Schulträgers, z. B. aufgrund des Übergangs von der Grundschule auf eine weiterführende Schule, muss ein neuer Deutschlandticket Schule-Abonnementvertrag abgeschlossen werden.

(4) Das Abonnement zum Deutschlandticket Schule endet, wenn die Bedingungen zum Bezug, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.

(5) Das Abonnement zum Deutschlandticket Schule endet ebenfalls automatisch im Falle eines Wegfalls des Deutschlandtickets auf Bundesebene bzw. bei Ablauf der Geltungsdauer der „Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom 02. Juni 2023) am 31.07.2024.

## **5 Zustandekommen des Abonnementvertrages**

(1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. der Ausgabe der Abonnementberechtigung zustande.

(2) Falls der Kunde eine Trägerkarte erhalten hat, bleibt diese Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

## **6 Änderungen im Abonnement**

(1) Änderungen durch den Vertragspartner oder den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) können zum ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn die schriftliche Mitteilung zu den Änderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum zehnten des Vormonats zugeht.

(2) Der Abonnent des Deutschlandtickets Schule ist verpflichtet, sämtliche für den Vertrag relevanten Änderungen, insbesondere aber die folgenden Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend ab dem Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme, jedoch spätestens vor dem Eintritt des relevanten Umstandes in Textform mitzuteilen:

1) die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall/Änderung in der Geschwisterkinderregelung (§ 97 SchulG sowie SchfKVO),

2) bei einem Schulwechsel,

3) einen Wohnungswechsel des Abonnementvertragspartners bzw. Nutzers (durch eine unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt),

4) Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen (die Grundlagen des SEPA-Lastschriftverfahrens bei Änderungen sind unter Punkt 3 beschrieben),

5) bei Änderungen der persönlichen Daten des Ticketnutzers (die Daten auf der Trägerkarte müssen geändert werden).

(3) Änderungen am SEPA-Lastschriftmandat

1. Änderung am bestehenden SEPA-Lastschriftmandat

a) Änderungen in Bezug auf Namen, Adresse, Kontonummer bzw. Kreditinstitut mit Auswirkungen auf die IBAN (BIC) müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform mitgeteilt werden.

b) Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandene Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

2. Neues SEPA-Lastschriftmandat bei einem Wechsel des Kontoinhabers.

Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.

(4) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners

a) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich in Textform angezeigt werden.

- b) Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandene Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- (5) Änderungen des Abonnementtyps oder des Vor- und Nachnamens des Ticketnutzers
- a) Die auf dem eTicket gespeicherten Angaben zum Abonnementtyp oder zum Vor- und Nachnamen des Ticketnutzers können auf Wunsch des Vertragspartners geändert werden.
  - b) Der Änderungswunsch kann persönlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgetragen oder in Textform eingereicht bzw. zugesandt werden.
  - c) Bei Vorlage einer Trägerkarte können die Änderungen daran grundsätzlich vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgenommen werden.
  - d) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen.
  - e) Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Vertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 15,00 Euro zu tragen.
  - f) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 Euro an.
  - g) Dieser Betrag in Höhe von 15,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
  - h) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (6) Änderungen am Preis des Deutschlandticket Schule
- a) Der Vertragspartner wird bei Änderungen, die den Preis des Deutschlandtickets Schule beeinflussen, vom Vertragsverkehrsunternehmen informiert.
  - b) Weicht der Kontoinhaber vom Vertragspartner ab, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet.
  - c) Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

## **7 Kündigung des Abonnements**

- (1) Das Deutschlandticket Schule kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Hierzu muss bis zum zehnten Tag desselben Monats eine Kündigung in Textform bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Das Deutschlandticket Schule und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats.
- (2) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum zehnten des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.
- (3) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Ziffer 1.1 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

- (4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (5) Nutzt ein Vertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

### **8 Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte**

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand (siehe Ziffer 6 Abs. (4) Nr. 8) befindet. Das ursprünglich ausgegebene eTicket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Erstausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 15,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines zwölf-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben.
- (3) Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (4) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.
- (5) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das eTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

### **9 Fristgemäße Abbuchung**

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und fünften Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.
- (3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift Ziffer 1.7 analog.

### **10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das AVV-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüberhinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das

Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die zentrale Sperrlistenverwaltung übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die zentrale Sperrlistenverwaltung. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtperrliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

### **11 Sonstiges**

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

### **12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Einzelheiten über das Abrechnungsverfahren und den erforderlichen Datenaustausch werden in dem zwischen dem Schulträger, dem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH abzuschließenden Vertrag geregelt.
- (2) Die Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Deutschlandtickets Schule begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Ein Umtausch gegen andere AVV-Fahrausweise ist ausgeschlossen.



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.01.2024

### 15.5.3 Deutschlandtickets

[...]

#### 15.5.3.5 Deutschlandticket Sozial

Die Regelungen zum Deutschlandticket Sozial sind in Anlage 23 aufgeführt.

#### Deutschlandtickets

Deutschlandticket	49,00
Deutschland-Jobticket (unter Berücksichtigung des 5%-igen Rabatts)	46,55
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade EuFH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Hochschule für Musik und Tanz Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade RWTH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade CBS-Cologne Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM Düren	25,29
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM-AGDS Düren	25,29
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Internationale Hochschule (IU) Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade KathO NRW Aachen	15,39
Deutschlandticket Schule für Selbstzahler	29,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (volljähriges Kind sowie 1. nicht volljähriges Kind einer Familie)	14,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (2. nicht volljähriges Kind einer Familie)	7,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (3. und jedes weitere nicht volljährige Kind einer Familie sowie Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII)	0,00
<u>Deutschlandticket Sozial</u>	<u>39,00</u>

## **Anlage 23 Deutschlandticket Sozial**

### **1 Generelles**

- (1) Das Deutschlandticket Sozial kann ab dem 01.01.2024 allen Anspruchsberechtigten gem. Ziffer 6.4.7 angeboten werden, insofern zwischen dem zuständigen Sozialträger, dem regionalen Verkehrsunternehmen und der Verbundgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung besteht. Das tarifliche Angebot des Deutschlandticket Sozial ist an die Laufzeit des regulären Deutschlandtickets gebunden.
- (2) Die Anspruchsberechtigung ist durch die zuständigen Sozialträger nach dort erfolgter Überprüfung der Bezugsberechtigung zu bescheinigen und bei Ausgabe bzw. Abschluss des Deutschlandticket Sozial in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage eines Berechtigungsnachweises, und durch Vorlage eines geeigneten Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Schülerschein o. ä.) durch den Anspruchsberechtigten ggü. dem ausstellenden Vertragsverkehrsunternehmen nachzuweisen.
- (3) Das Deutschlandticket Sozial wird längstens für die Laufzeit des Berechtigungsnachweises ausgestellt, jedoch maximal für die Dauer von zwölf Monaten. Zur Verlängerung des Deutschlandticket Sozial ist ein gültiger Berechtigungsnachweis unaufgefordert bei dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen vorzuzeigen.
- (4) Das Deutschlandticket Sozial kann nur bei einem regionalen Verkehrsunternehmen, welches in der die Berechtigung ausstellenden Kommune ansässig oder durch besondere Vereinbarung mit dem Aufgabenträger tätig ist oder einem von diesen Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister erworben werden. Die Vertriebspartner sind berechtigt, einen Abonnementvertrag abzulehnen, sofern hausintern offene Forderungen gegenüber der antragstellenden Person bestehen. Die ausgegebene Fahrtberechtigung entspricht der eines Deutschlandtickets und ist im Falle der Prüfung nicht als Sozialticket identifizierbar.

### **2 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang**

- (1) Das Deutschlandticket Sozial berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Eisenbahnen des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im tariflichen Geltungsbereich der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände, Gemeinschafts- und Landestarife gemäß deren Bedingungen.
- (2) Das Deutschlandticket Sozial gilt ganztägig.
- (3) Bei dem Deutschlandticket Sozial handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.
- (4) Das Deutschlandticket Sozial ist nicht übertragbar.
- (5) Das Deutschlandticket Sozial beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen bzw. Fahrrädern gem. Anlage 16.

### **3 Berechtigter Personenkreis**

Zum berechtigten Personenkreis des Deutschlandticket Sozial zählen alle Anspruchsberechtigten der in Punkt 1 genannten Personengruppe.

#### **4 Preisstellung**

- (1) Der monatliche Preis des Deutschlandticket Sozial ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis des Deutschlandtickets rabattiert um 10,00 Euro.
- (1)(2) Bei Preisfortschreibungen bleibt der Rabatt in Höhe von 10,00 Euro erhalten. Der neue Preis des Deutschlandticket Sozial ergibt sich dementsprechend aus dem fortgeschriebenen Preis des Deutschlandtickets abzüglich des Rabattes.

### **Anlage 24 Abonnementbedingungen Deutschlandticket Sozial**

#### **1 Generelles**

- (1) Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) wird ab dem 01.12.2023 das Deutschlandticket Sozial allen Anspruchsberechtigten gem. Ziffer 6.4.7 als Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug angeboten, insofern der zuständige Sozialträger die Ausgabe des Deutschlandticket Sozial ermöglicht.
- (2) Das Deutschlandticket Sozial wird als elektronisches Ticket ausgegeben.
- (3) Das Deutschlandticket Sozial gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, EU-Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Aufenthaltstitel und -gestattung, Reiseausweis mit Lichtbild von Ausländern oder Aufenthaltskarte für EU-Bürger).
- (1)(4) Für den Bezug des Deutschlandticket Sozial gelten die AVV-Tarifbestimmungen inkl. der Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **2 Voraussetzungen für das Abonnement**

- (1) Deutschlandtickets Sozial werden als elektronische Tickets auf Trägerkarte oder als Handy-Ticket gem. Anlage 7 Punkt 1 (2) ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen (vgl. Anlage 6 Punkt 2 (3) der Tarifbestimmungen) ermächtigt wird, den jeweiligen Fahrpreis monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses ggf. entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.
- (2) Deutschlandtickets Sozial sind nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 23 erhältlich. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben bzw. gemäß der aktuell geltenden AGBs des jeweiligen Online-Shops abgeschlossen werden.
- (3) Einige AVV-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das jeweilige AVV-Verkehrsunternehmens informiert. Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.

### **3 Beginn des Abonnements**

Das Abonnement kann zum ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum zehnten des Vormonats der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein / das ordnungsgemäß ausgefüllte digitale Bestellformular bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegt.

### **4 Dauer des Abonnements**

Das Abonnement wird längstens für die Laufzeit der Bescheinigung der Anspruchsberechtigung ausgestellt, jedoch maximal für zwölf Monate. Zur Verlängerung ist eine erneute Anspruchsberechtigung unaufgefordert bei dem jeweiligen Vertragsverkehrsunternehmen vorzuzeigen. Andernfalls kann eine Kündigung des Abonnements durch das Vertragsverkehrsunternehmen erfolgen. Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden (vgl. Anlage 16).

### **5 Zustandekommen des Abonnementvertrages**

- (1) Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. der Ausgabe der Abonnementberechtigung zustande.
- (2) Falls der Kunde eine Trägerkarte erhalten hat, bleibt diese Eigentum des Vertragsverkehrsunternehmens.

### **6 Änderungen im Abonnement**

- (1) Änderungen durch den Abonnementvertragspartner oder den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) können zum ersten eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn die schriftliche Mitteilung zu den Änderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum zehnten des Vormonats zugeht.
- (2) Änderungen am SEPA-Lastschriftmandat
  1. Änderung am bestehenden SEPA-Lastschriftmandat
    - a) Änderungen in Bezug auf Name, Adresse, Kontonummer bzw. Kreditinstitut mit Auswirkungen auf die IBAN (BIC) müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform mitgeteilt werden.
    - b) Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandenen Kosten werden dem Abonnementvertragspartner in Rechnung gestellt.
  2. Neues SEPA-Lastschriftmandat bei einem Wechsel des Kontoinhabers

Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
- (3) Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners oder des Nutzers
  1. Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Abonnementvertragspartners oder des Nutzers müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich in Textform angezeigt werden.
  2. Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandenen Kosten werden dem Abonnementvertragspartner in Rechnung gestellt.
- (4) Änderungen des Vor- und Nachnamens des Ticketnutzers

1. Die auf dem eTicket gespeicherten Angaben zum Vor- und Nachnamen des Ticketnutzers können auf Wunsch des Abonnementvertragspartners geändert werden.
2. Der Änderungswunsch kann persönlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgetragen oder in Textform eingereicht bzw. zugesandt werden.
3. Bei Einsatz von Trägerkarten können die Änderungen gegen Vorlage der Trägerkarte grundsätzlich vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgenommen werden.
4. Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen.
5. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 15,00 Euro zu tragen.
6. Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 Euro an.
7. Dieser Betrag in Höhe von 15,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.
8. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Selbiges gilt auch für ein digital ausgestelltes elektronisches Ticket, welches bei Wechsel in ein neues Ticket gesperrt und somit seine Gültigkeit verliert.

#### (5) Änderungen am Abonnementpreis

1. Der Abonnementvertragspartner wird bei Änderungen, die den Abonnementpreis beeinflussen, vom Vertragsverkehrsunternehmen informiert.
2. Weicht der Kontoinhaber vom Abonnementvertragspartner ab, ist der Abonnementvertragspartner verpflichtet, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet.
3. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

## **7 Kündigung des Abonnements**

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum zehnten des letztgenutzten Abonnementsmonats in Textform bei dem Verkehrsunternehmen eingehen, damit der Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Die Kündigung muss in Textform bzw. kann bei Ausgabe des Abonnements als Handy-Ticket des Abonnementvertragspartners in digitaler Form (bspw. Kündigungs-Button) erfolgen. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der digitalen Kündigung

über die Mobilitäts-App maßgeblich. Das Abonnement und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats.

- (2) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Anlage 23 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (4) Nutzt ein Abonnementvertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.

## **8 Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte**

- (1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand (siehe Ziffer 6 Abs. (4) Nr. 8) befindet. Das ursprünglich ausgegebene eTicket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.
- (2) Für die Erstausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 15,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben.
- (3) Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.
- (4) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.
- (5) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das eTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

## **9 Fristgemäße Abbuchung**

- (1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.
- (2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem ersten und fünften Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.

(3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift Ziffer 6 analog.

## **10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das AVV-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüberhinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.
- (2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die zentrale Sperrlistenverwaltung übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die zentrale Sperrlistenverwaltung. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

## **11 Sonstiges**

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.11.2023

## Anlage 6 Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

[...]

### 4 Dauer des Abonnements

[...]

- (6) Das School&Fun-Ticket wird grundsätzlich als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Abweichend hiervon kann der Einstieg ins School&Fun-Ticket-Abonnement bei Erstbeantragung je Ticketnutzer auch zum 01. ersten eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12zwölf Monate. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bei Erstbeantragung hat der Ticketnutzer unverzüglich ~~Mit~~ Beginn des neuen Schuljahres ~~ist unverzüglich~~ ein Nachweis der Bezugsberechtigung gegenüber dem ausstellenden Vertragsverkehrsunternehmen zu erbringen. Das School&Fun-Ticket endet, wenn die Bedingungen zum Bezug, insbesondere gemäß den AVV-Tarifbestimmungen, nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren.

[...]

### 7 Kündigung des Abonnements

- (1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das gilt auch während der 12zwölf-monatigen Erstlaufzeit; allerdings sind im Falle einer Kündigung, die vor Ablauf von 12zwölf Monaten Vertragslaufzeit wirksam wird, Unterschiedsbeträge nach Abs. (3) zu entrichten. Die Kündigung sollte möglichst bis zum 10.zehnten des letztgenutzten Abonnementsmonats bei dem Verkehrsunternehmen eingehen, damit der Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. Die Kündigung muss in Textform bzw. kann bei Ausgabe des Abonnements über den naveo-Account des Abonnementvertragspartners in digitaler Form (bspw. Kündigungs-Button) erfolgen. Sollten Abrechnungsläufe schon erfolgt sein, wird rückwirkend eine Erstattung vorgenommen. Für den Zugang der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das Abonnement und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats. School&Fun-Tickets können während der zwölf-monatigen Erstlaufzeit zum 31.07. gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10.07. eine Kündigung bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Nach der zwölf-monatigen Erstlaufzeit des School&Fun-Tickets kann das Abonnement zum Ende eines jeden Kalendermonats während des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Ein erneuter Einstieg in das School&Fun-Ticket während des vorgenannten Schuljahres ist möglich. Hierbei erfolgt eine Nachberechnung der vergangenen, nicht gezahlten Monate des betreffenden Schuljahres durch das Vertragsverkehrsunternehmen in Höhe des monatlichen Abonnementpreises. School&Fun-Tickets können auch bei Schulabgang oder bei Schulwechsel gekündigt werden, wenn die Schule, auf die der Wechsel erfolgt, keinen Vertrag über das School&Fun-Ticket abgeschlossen hat. Die Kündigung hierzu muss unverzüglich erfolgen.

[...]



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.01.2024

## 9 Personenmitnahme

[...]

(3) Im AVV bestehen die folgenden Regelungen zur Personenmitnahme:

1. Bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende berechtigen

- das Monats-ABO,
- das Azubi-ABO,
- das Aktiv-ABO ~~und~~,
- ~~— das AVV-Job-Ticket und~~
- ~~— das Job-Ticket Split~~

zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren

- montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an
  - Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztägig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss.
2. Das AVV-Semester-Ticket berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu 3 Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren ohne zeitliche Einschränkung innerhalb des AVV-Netzes gem. Anlage 2a.
3. Das in Kooperation mit den Verkehrsunternehmen in der Euregio Maas-Rhein angebotene euregio**ticket** berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (in Deutschland, Belgien oder der Niederlande gem. Anlage 5) bei gemeinsamem Reiseantritt und -ende ab 0.00 Uhr bis zum Betriebsschluss zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern ab 4 Jahre bis einschließlich 11 Jahre im Gebiet der Euregio Maas-Rhein.

[...]

### 15.5.2 Abonnements

[...]

(4) Abonnements des Verbundtarifes sind

1. Monats-ABO
2. Aktiv-ABO
3. Azubi-ABO
4. Schüler-ABO
5. Schülerjahreskarte
6. School&Fun-Ticket
7. Schüler-Ergänzung AVV
8. Fun-Ticket im ABO
9. Mobil-ABO StädteRegion Aachen
10. AVV-Job-Ticket
- ~~11. Job-Ticket Split~~

[...]

### **15.5.2.11 ~~Job-Ticket Split (Pilot)~~**

#### **15.5.2.11.1 ~~Voraussetzungen~~**

- ~~(1) Das Job-Ticket Split kann im Rahmen der befristeten 2-jährigen Pilotphase frühestens ab dem 01.01.2021 bis maximal zum 31.12.2023 genutzt werden. Über eine mögliche Fortführung wird informiert. Ein Vertragsschluss ist bis spätestens zum 01.01.2023 möglich.~~
- ~~(2) Arbeitgeber, die sich zum Beginn der Pilotphase in einem laufenden Vertragsverhältnis über das AVV Job-Ticket befinden oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis zur Finanzierung von ÖPNV-Tickets im AVV-Verbundraum mit einem Verkehrsunternehmen eingegangen sind, sind von dem Angebot ausgeschlossen.~~
- ~~(3) Das Job-Ticket Split ist für Mitarbeiter, deren Arbeitgeber einen Vertrag über das Job-Ticket Split mit einem Verkehrsunternehmen und der AVV GmbH abgeschlossen haben, erhältlich.~~
- ~~(4) Das Angebot des Job-Ticket Split gilt für Unternehmen, Verbände, Behörden und vergleichbare Einrichtungen mit operativem Sitz im AVV-Verbundraum, deren Gesamtbelegschaft mindestens 15 bezugsberechtigte Personen umfasst.~~
- ~~(5) Im Sinne dieser Tarifbestimmungen setzt sich die Gesamtbelegschaft zusammen aus allen Mitarbeitern einschließlich der/dem Geschäftsführer.~~
- ~~(6) Die Inanspruchnahme des Angebots durch Nicht-Arbeitgeber wie z. B. Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Personen ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme des Job-Ticket Split besteht nicht.~~

#### **15.5.2.11.2 ~~Geltungsbereich und Berechtigungsumfang~~**

- ~~(1) Der Geltungsbereich des Job-Ticket Split umfasst das erweiterte AVV-Netz gem. Anlage 2c.~~
- ~~(2) Das Job-Ticket Split gilt ganztätig.~~
- ~~(3) Bei dem Job-Ticket Split handelt es sich um ein persönliches Monatsabonnement.~~
- ~~(4) Das Job-Ticket Split ist nicht übertragbar.~~
- ~~(5) Das Job-Ticket Split für Erwachsene berechtigt bei gemeinsamen Reiseantritt und -ende zur Mitnahme von bis zu einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss und an Samstagen, Sonntagen und tariflichen Feiertagen im AVV gem. Anlage 5 ganztätig ab 0.00 Uhr bis Betriebsschluss gem. Ziffer 9.~~
- ~~(6) Für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Sieg kann zusätzlich die VRS-Erweiterung für AVV-Job-Ticket Split-Inhaber gemäß VRS-Tarifbestimmungen erworben werden. Die Laufzeit der VRS-Erweiterung für AVV-Job-Ticket Split-Inhaber richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Job-Tickets Split. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Verbundtarifes in ihrer jeweils aktuellen Fassung.~~
- ~~(7) Für Fahrten in den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr kann zusätzlich die VRR-Job-Ticket Ergänzung (Basis AVV) erworben werden, die die Kommunen Nettetal, Brüggen, Kempen, Grefrath, Tönisvorst, Schwalmtal, Niederkrüchten, Viersen, Krefeld, Willich, Meerbusch, Düsseldorf Mitte, Düsseldorf Nord, Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuss, Kaarst, Düsseldorf Süd, Grevenbroich, Dormagen, Rommerskirchen und Jüchen umfasst, wenn der Wohnort des Inhabers des Job-Ticket Split in den genannten Kommunen liegt. Die Laufzeit der VRR-Job-Ticket Ergänzung (Basis AVV)~~

~~richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Job-Ticket Split. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber. Für dieses Ticket sowie die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets in ihrer jeweils aktuellen Fassung.~~

~~(8) Für Busfahrten nach Belgien kann zusätzlich das Job-Anschluss-Ticket für Erwachsene zum region3tarif (gem. Anlage 13) erworben werden. Die Laufzeit des Job-Anschluss-Tickets richtet sich nach der Laufzeit des bestehenden Job-Ticket Split. Der Bezug der optionalen Ergänzung erfolgt über den Arbeitgeber.~~

#### **15.5.2.11.3 Berechtigter Personenkreis**

~~(1) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeweils alle bezugsberechtigten Mitarbeiter einschließlich der/dem Geschäftsführer einen monatlichen Arbeitgeber-Anteil zu zahlen. Nicht bezugsberechtigt und somit von der Zahlung des Arbeitgeber-Anteils ausgenommen sind die folgenden Mitarbeiter:~~

- ~~1. Schwerbehinderte Mitarbeiter mit Freifahrtberechtigung im ÖPNV,~~
- ~~2. Mitarbeiter in Elternzeit mit einer Dauer von mehr als zwei vollen Kalendermonaten sowie den vor- und nachgelagerten Einzelwochen (außerhalb einer Erwerbstätigkeit),~~
- ~~3. ordentlich Studierende mit AVV-Semester-Ticket oder mit SemesterTicket NRW,~~
- ~~4. Auszubildende mit Azubi-ABO,~~
- ~~5. erkrankte Arbeitnehmer nach Ablauf des Krankengeldzuschusses (wird kein Krankengeldzuschuss gezahlt, nach Ablauf der Lohnfortzahlung)~~
- ~~6. Mitarbeiter in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden (Blockmodell),~~
- ~~7. Mitarbeiter, die ein Sabbatical mit einer Dauer von mindestens drei vollen Kalendermonaten in Anspruch nehmen,~~
- ~~8. ohne Bezüge beurlaubte Mitarbeiter,~~
- ~~9. Mitarbeiter ohne regelmäßige Arbeitsstätte. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Hierbei muss die Arbeitsstätte im AVV-Verbundraum liegen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er durchschnittlich im Kalenderjahr an mindestens einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufsucht oder aufgrund der dienst-/arbeitsrechtlichen Vereinbarung aufzusuchen hat. Wie lange er sich dabei dort aufhält und welche Tätigkeit er während seines Aufenthalts ausübt, ist unerheblich.~~
- ~~10. unständig Beschäftigte gem. § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGBIII~~

~~(2) Jeder Mitarbeiter, für den der Arbeitgeber-Anteil gem. Abs. 1 vom Arbeitgeber übernommen wird, kann das Job-Ticket Split gegen den zwischen dem Arbeitgeber, dem Vertragsverkehrsunternehmen und der AVV GmbH vertraglich vereinbarten und in den Tarifbestimmungen festgelegten monatlichen Mitarbeiter-Betrag erwerben.~~

#### **15.5.2.11.4 Preisstellung**

- ~~(1) — Basierend auf dem Standort des Unternehmens gilt eine vorgegebene Auswahl an Arbeitgeber-Anteilen und jeweils zugehörigem Mitarbeiter-Betrag. Der Arbeitgeber entscheidet durch die Zahlung des entsprechenden und vertraglich festgelegten Arbeitgeber-Anteil über die Höhe des Mitarbeiter-Anteils seiner Mitarbeiter.~~
- ~~(2) — Die Arbeitgeber-Anteile werden je berechtigtem Mitarbeiter und Monat berechnet. Sie sind vollständig vom Arbeitgeber zu übernehmen.~~
- ~~(3) — Die Mitarbeiter-Beträge gelten je Monat und für jeden bezugsberechtigten Mitarbeiter, der das Job-Ticket Split in Anspruch nimmt und sind von diesem zu leisten.~~

#### **15.5.2.11.5 Abonnementbedingungen für den Arbeitnehmer**

##### **15.5.2.11.5.1 — Generelles**

- ~~(1) — Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) wird das Job-Ticket Split als Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug ausgegeben.~~
- ~~(2) — Das Job-Ticket Split wird als elektronisches Ticket auf Trägerkarte ausgegeben.~~
- ~~(3) — Für das Job-Ticket Split gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehen aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den AVV finden ebenso Anwendung.~~
- ~~(4) — Das Vertragsverkehrsunternehmen kann für ein Job-Ticket Split erweiterte Mobilitätsdienstleistungen anbieten. Dazu sind mit dem Vertragsverkehrsunternehmen separate Verträge abzuschließen.~~

##### **15.5.2.11.5.2 — Voraussetzungen**

- ~~(1) — Das Job-Ticket Split ist nur unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen gem. den Einzelbestimmungen erhältlich.~~
- ~~(2) — Das Job-Ticket Split wird ausgegeben, wenn das Vertragsverkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus sowie alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls entstehenden Forderungen des Vertragsverkehrsunternehmens bis auf Weiteres von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.~~
- ~~(3) — Bei Minderjährigen wird der Job-Ticket Split-Vertrag mit einem gesetzlichen Vertreter geschlossen. Minderjährige sind Ticketinhaber, Vertragspartner ist der gesetzliche Vertreter.~~
- ~~(4) — Einige AVV-Verkehrsunternehmen führen vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durch. Die Kunden werden hierüber separat durch das Verkehrsunternehmen informiert. Die Teilnahme am Job-Ticket Split kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsprüfung nicht zustimmt.~~

##### **15.5.2.11.5.3 — Beginn des Abonnements**

~~Das Job-Ticket Split kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein bei dem Vertragsverkehrsunternehmen~~

~~vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn des Job-Ticket Split auf den nächstmöglichen Monatsersten datiert.~~

#### ~~15.5.2.11.5.4 — Dauer des Job-Ticket Split~~

- ~~(1) — Das Job-Ticket Split gilt maximal bis Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres des Arbeitgebers.~~
- ~~(2) — Das Job-Ticket Split endet automatisch mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitgeber bzw. wenn die Bedingungen zum Bezug des Job-Ticket Split gemäß der AVV-Tarifbestimmungen nicht mehr erfüllt werden. Der Vertragspartner hat das Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich über den Wegfall der Bezugsberechtigung zu informieren. Das Job-Ticket Split endet ebenfalls automatisch im Falle der Nichtaufnahme in das Regelsortiment nach Ablauf der Pilotphase.~~

#### ~~15.5.2.11.5.5 — Zustandekommen des Vertragsverhältnisses~~

~~Das Vertragsverhältnis kommt mit der Übermittlung der Fahrtberechtigung zustande.~~

#### ~~15.5.2.11.5.6 — Änderungen im Job-Ticket Split~~

- ~~(1) — Änderungen durch den Vertragspartner oder den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) können zum 01. eines jeden Monats vorgenommen werden, wenn die schriftliche Mitteilung zu den Änderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats zugeht.~~
- ~~(2) — Änderungen am SEPA-Lastschriftmandat
  - ~~1. — Änderung am bestehenden SEPA-Lastschriftmandat
    - ~~a) — Änderungen in Bezug auf Namen, Adresse, Kontonummer bzw. Kreditinstitut mit Auswirkungen auf die IBAN (BIC) müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen in Textform mitgeteilt werden.~~
    - ~~b) — Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandenen Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.~~~~
  - ~~2. — Neues SEPA-Lastschriftmandat bei einem Wechsel des Kontoinhabers~~Ein neues SEPA-Lastschriftmandat muss bei einem Kontoinhaberwechsel in Schriftform durch den Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) erteilt werden.
  - ~~3. — Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners
    - ~~a) — Änderungen der Adresse bzw. Kontaktdaten des Vertragspartners müssen dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich in Textform angezeigt werden.~~
    - ~~b) — Durch eine unterbliebene Mitteilung entstandene Kosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.~~~~
  - ~~4. — Änderungen des Abonnementtyps oder des Vor- und Nachnamens des Ticketnutzers
    - ~~a) — Die auf dem Chip des eTickets gespeicherten Angaben zum Abonnementtyp oder zum Vor- und Nachnamen des Ticketnutzers können auf Wunsch des Vertragspartners geändert werden.~~~~~~

- ~~b) Der Änderungswunsch kann persönlich beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgetragen oder in Textform eingereicht bzw. zugesandt werden.~~
- ~~c) Bei Vorlage der Trägerkarte können die Änderungen daran grundsätzlich vom Vertragsverkehrsunternehmen vorgenommen werden.~~
- ~~d) Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen.~~
- ~~e) Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat Vertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 15,00 € zu tragen.~~
- ~~f) Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte bzw. unverzüglich nach Gültigkeitsbeginn der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 15,00 € an.~~
- ~~g) Dieser Betrag in Höhe von 15,00 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete, geklebte oder stark verschmutzte Trägerkarten.~~
- ~~h) Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.~~

#### 5. ~~Änderungen am Preis des Job-Ticket Split~~

- ~~a) Der Preis des Job-Ticket Split richtet sich nach dem Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Vertragsverlängerung.~~
- ~~b) Der Vertragspartner wird bei Änderungen, die den Preis des Job-Ticket Split beeinflussen, vom Vertragsverkehrsunternehmen informiert.~~
- ~~c) Weicht der Kontoinhaber vom Vertragspartner ab, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen entsprechend zu informieren. Zu einer gesonderten Information des Kontoinhabers ist das Vertragsverkehrsunternehmen nicht verpflichtet.~~
- ~~d) Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.~~

#### **15.5.2.11.5.7 Kündigung des Job-Ticket Split**

- ~~(1) Das Job-Ticket Split kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Hierzu muss bis zum 10. Tag desselben Monats eine Kündigung in Textform bei dem Vertragsverkehrsunternehmen vorliegen. Eine Kündigung ist ohne Angabe von Gründen maximal einmal während der Vertragslaufzeit möglich. Das Job-Ticket Split und der Vertrag enden bei wirksamer Kündigung am letzten Tag des Kündigungsmonats.~~
- ~~(2) Bei Tarifänderungen kann zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, eingereicht werden. Die außerordentliche Kündigung ist in Textform an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden bei Verträgen, die weniger als 12 Monate seit Vertragsbeginn bestanden haben, für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben.~~

- ~~(3) Eine Kündigung durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist möglich, wenn offene Forderungen der unter Absatz 1 genannten Leistungen oder daraus resultierende Mahngebühren oder Kartengebühren vorliegen und mindestens zwei Bankrücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Abonnent darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.~~
- ~~(4) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das eTicket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.~~
- ~~(5) Nutzt ein Vertragspartner eine weitere – auf der Trägerkarte installierte – Anwendung, ist er dafür verantwortlich, dass die dafür gespeicherten Daten gelöscht werden. Nachträgliche Ansprüche hierzu können an das Vertragsverkehrsunternehmen nicht geltend gemacht werden.~~

#### **15.5.2.11.5.8 – Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte**

- ~~(1) Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wiederverwertbaren Zustand (siehe Ziffer 6 Abs. (4) Nr. 8) befindet. Das ursprünglich ausgegebene eTicket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der AVV GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.~~
- ~~(2) Für die Erstausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 15,00 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 €) erhoben.~~
- ~~(3) Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Vertriebsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt.~~
- ~~(4) Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.~~
- ~~(5) Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Trägerkarte übernimmt das Vertragsverkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner dadurch entstehen, dass er sonstige, durch das eTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Vertragsverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.~~

#### **15.5.2.11.5.9 – Fristgemäße Abbuchung**

- ~~(1) Das monatliche Fahrgeld ist jeweils zum 01. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Der Vertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum Fälligkeitstermin bereitzuhalten.~~
- ~~(2) Bei monatlichen Fahrgeldeinzügen nach dem SEPA-Einzugsverfahren erfolgt die Abbuchung zwischen dem 01. und 05. Bankarbeitstag. Den genauen Abbuchungstag bestimmt das jeweilige Vertragsverkehrsunternehmen und teilt diesen Tag mit.~~
- ~~(3) Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht eingelöster SEPA-Lastschrift(en) entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Kann eine Abbuchung unter den oben genannten Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. In diesem Fall greift Ziffer 7 analog.~~

#### **15.5.2.11.5.10 – Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- ~~(1) Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Adressdaten, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das AVV-Angebot und/oder zu Markt- und Meinungsforschungszwecken, sofern der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis gegeben hat. Darüberhinausgehende Daten, wie Telefonnummer (auch für SMS) und E-Mail-Adresse werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Sonstige nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung. Der Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen widerrufen. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.~~
- ~~(2) Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung des Vertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die AVV GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die AVV GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.~~

#### **15.5.2.11.5.11 – Sonstiges**

~~Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.~~

#### **15.5.2.11.6 Sonstige Bestimmungen**

- ~~(1) Einzelheiten über das Abrechnungsverfahren und den erforderlichen Datenaustausch werden in dem zwischen dem Arbeitgeber, dem Vertragsverkehrsunternehmen und der AVV GmbH abzuschließenden Vertrag geregelt.~~
- ~~(2) Die Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines Job-Tickets Split begründet – unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf Fahrgeld-Erstattung. Ein Umtausch gegen andere AVV-Fahrausweise ist ausgeschlossen.~~

**Anlage 4a    AVV-Verbundtarif**

[...]

**Job-Ticket-Split**

Stadt Aachen / Düren

Arbeitgeber-Anteil	<b>14,50</b>	<b>12,50</b>	<b>10,50</b>	<b>8,50</b>	<b>6,50</b>
Mitarbeiter-Betrag	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

Andere Standorte

Arbeitgeber-Anteil	<b>9,00</b>	<b>8,00</b>	<b>7,00</b>	<b>6,00</b>	<b>5,00</b>
Mitarbeiter-Betrag	30,00	35,00	40,00	45,00	50,00

[...]



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

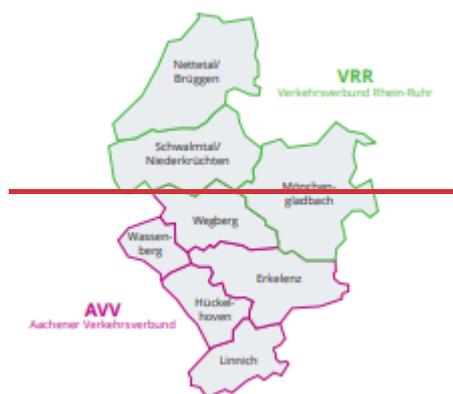
für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.01.2024

~~15.5.2.13 — Erganzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot) (fur Inhaber eines VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Grokunden-Rabattmodell oder Grokundenvorteilsprogramm im VRR)~~

- ~~(1) — Das Erganzungs-Ticket Kragenbereich AVV (fur Inhaber einer VRR-FirmenTickets bzw. eines Vertrages nach dem Grokunden-Rabattmodell oder Grokundenvorteilsprogramm im VRR) kann im Rahmen der befristeten 2-jahrigen Pilotphase fruhestens ab dem 01.01.2022 bis maximal zum 31.12.2023 genutzt werden. Uber eine mogliche Fortfuhrung wird informiert.~~
- ~~(2) — Inhaber eines VRR-FirmenTickets (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) bzw. eines Vertrages nach dem Grokunden-Rabattmodell oder Grokundenvorteilsprogramm im VRR konnen optional ein Erganzungs-Ticket Kragenbereich AVV beziehen.~~
- ~~(3) — Der Vertrieb des Erganzungs-Ticket AVV erfolgt durch das fur den Vertrieb des entsprechenden Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 2 zustandige Verkehrsunternehmen.~~
- ~~(4) — Die Laufzeit des Erganzungs-Tickets Kragenbereich AVV richtet sich nach der Laufzeit des entsprechenden Basis-Tickets des VRR gem. Absatz 2.~~
- ~~(5) — Das Erganzungs-Ticket Kragenbereich AVV gilt im AVV-Netz gem. Anlage 2m.~~
- ~~(6) — Fur die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrradern gelten im Kragenbereich AVV die Bestimmungen des jeweiligen VRR-FirmenTickets (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell bzw. VRR-Abonnementticket).~~
- ~~(7) — Fur die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gultige Zuschlag sowohl fur den Geltungsbereich des Basis-Tickets als auch fur den AVV zu losen.~~

~~Anlage 2m — VRR-Erganzungs-Ticket Kragenbereich AVV (Pilot)~~



~~Der Geltungsbereich des Erganzungstickets erstreckt sich auf die Gebiete Erkelenz, Wegberg, Wassenberg, Linnich und Huckelhoven.~~

Anlage 6 zu TOP 2.2  
AVV-Beirat der Stadt Aachen 26.10.2023

#### Anlage 4 Preise

Alle Preisangaben sind in Euro angegeben

#### Anlage 4a AVV-Verbundtarif

[...]

#### Ergänzungs-Tickets AVV

Ergänzungs-Ticket AVV	86,80
<del>Ergänzungs-Ticket AVV im Kragenbereich VRR (Pilot)</del>	<del>67,30</del>

[...]



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.11.2023

## **Anlage 15 Besondere Tarifbestimmungen für den Piloten easyConnect**

### **1 easyConnect Stufe 1**

#### **1.1 easyConnect Einzelticket**

- (1) Das easyConnect Einzel-Ticket kann im Rahmen der befristeten Pilotphase genutzt werden. Die Nutzung ist nur für registrierte Pilotkunden möglich.
- (2) Das easyConnect Einzel-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten zwischen dem Aachener Stadtgebiet und Maastricht Station auf der Linie RE 18 (SPNV) sowie im Vor- und Nachlauf auf den Buslinien im Stadtgebiet Aachen gemäß der Anlage 2n.
- (3) Der Preis je Ticket ergibt sich aus der aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4h).
- (4) Das easyConnect Einzel-Ticket gilt ganztägig.
- (5) Das easyConnect Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 180 Minuten lang gültig.
- (6) Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt. In Begleitung eines Erwachsenen können Kinder unter 4 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

#### **1.2 easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber)**

- (1) Das easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber) kann im Rahmen der befristeten Pilotphase genutzt werden. Die Nutzung ist nur für registrierte Pilotkunden möglich.
- (2) Das easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber) ist nur gültig bei Vorlage eines zum Fahrtantritt gültigen Abonnements im AVV.
- (3) Das easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber) gilt ausschließlich für Fahrten zwischen dem Aachener Stadtgebiet und Maastricht Station auf der Linie RE 18 (SPNV) sowie im Vor- und Nachlauf auf den Buslinien im Stadtgebiet Aachen gemäß der Anlage 2n.
- (4) Der Preis je Ticket ergibt sich aus der aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4h).
- (5) Das easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber) gilt ganztägig.
- (6) Das easyConnect Einzel-Ticket (ABO-Inhaber) ist ab Entwertung maximal 180 Minuten lang gültig.
- (7) Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt. In Begleitung eines Erwachsenen können Kinder unter 4 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

#### **1.3 easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende)**

- (1) Das easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende) kann im Rahmen der befristeten Pilotphase genutzt werden. Die Nutzung ist nur für registrierte Pilotkunden möglich.
- (2) Die Nutzung des Produkts easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende) ist nur in Kombination mit einem AVV-Semesterticket und Add-on Limburg in der Glimble-App zulässig.
- (3) Das easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende) gilt ausschließlich für Fahrten zwischen dem Aachener Stadtgebiet und Maastricht Station auf der Linie RE 18 (SPNV) sowie im Vor- und Nachlauf auf den Buslinien der ASEAG im Stadtgebiet Aachen gemäß der Anlage 2n.
- (4) Der Preis je Ticket ergibt sich aus der aktuell gültigen Preistabelle (Anlage 4h).
- (5) Das easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende) gilt ganztägig.
- (6) Das easyConnect Einzel-Ticket (Aachener Studierende) ist ab Entwertung maximal 180 Minuten lang gültig.

## **2 easyConnect Stufe 2**

### **2.1 Tarifgrundsätze**

Bei easyConnect handelt es sich um ein zunächst bis Ende 2024 befristetes Pilotprojekt, bei dem im Rahmen der easyConnect Stufe 2 eine entfernungsabhängige Tarifierung auf dem SPNV-Korridor Köln – Aachen – Maastricht unter Verwendung eines smartphonebasierten Check-In/Check-Out-Systems zur Anwendung kommt.

Bei der Nutzung von easyConnect Stufe 2 kommen auf den nordrhein-westfälischen Streckenabschnitten grundsätzlich die Tarifbestimmungen für eezy avv bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (siehe Anlage 14).

Ergänzend kommen auf dem niederländischen Streckenabschnitt die Tarifbestimmungen von Arriva in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

### **2.2 Nutzungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Nutzung von easyConnect Stufe 2:

- Registrierung als Kunde in der naveo-App.
- Vor Durchführung des Check-In muss in der naveo-App aktiviert werden, dass eine grenzüberschreitende Fahrt im SPNV-Pilotkorridor angetreten wird.
- Alle weiteren Nutzungsvoraussetzungen können den Tarifbestimmungen für eezy avv bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 14 Ziffer 2) entnommen werden.

### **2.3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf den SPNV-Pilotkorridor Köln-Aachen-Maastricht. Die Nutzung der über easyConnect ausgegebenen Fahrtberechtigung ist ausschließlich auf diesem Streckenkorridor und den dort verkehrenden SPNV-Linien (gem. Anlage 2o) sowie im Vor- und Nachlauf auf den Buslinien im Stadtgebiet Aachen zulässig.

### **2.4 Fahrdauer und Fahrtberechtigung**

#### **2.4.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt**

Es gelten die landesweiten Regelungen gemäß Tarifbestimmungen für eezy avv bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 14 Ziffer 4.1).

#### **2.4.2 Fahrtberechtigung**

Die Fahrtberechtigung ist ausschließlich auf dem SPNV Korridor Köln – Aachen – Maastricht (gem. Anlage 2o) sowie im Vor- und Nachlauf auf den Buslinien im Stadtgebiet Aachen gültig.

Im Übrigen gelten die landesweiten Regelungen gemäß Tarifbestimmungen für eezy avv bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 14 Ziffer 4.2).

## **2.5 Fahrpreisermittlung für einzelne Fahrten**

Die Fahrpreisermittlung einer einzelnen Fahrt bei easyConnect Stufe 2 erfolgt über die Erhebung eines Grundpreises und eines entfernungsabhängigen Arbeitspreises.

## **2.6 Anwendung des Grundpreises**

Der jeweilige Grundpreis wird in dem Land erhoben, in dem die Fahrt begonnen wird.

Check-in in den Niederlanden:

Bei erfolgtem Check-in auf niederländischem Gebiet wird der niederländische Grundpreis gemäß der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von Arriva erhoben. Die Gültigkeitsdauer dieses Grundpreises bleibt für die gesamte Fahrt bestehen, sofern bei einem Umstieg in den Niederlanden die Umsteigedauer von 35 Minuten nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Umsteigedauer von 35 Minuten erfolgt eine erneute Erhebung des Grundpreises.

Check-in in NRW:

Bei erfolgtem Check-In auf nordrhein-westfälischem Gebiet kommt der Grundpreis unter Berücksichtigung der bestehenden Regularien gemäß der Tarifbestimmungen für eezy avv oder eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

## **2.7 Anwendung des Arbeitspreises**

Bei der Nutzung von easyConnect Stufe 2 kommen der Höhe nach unterschiedliche Preise je zurückgelegtem Kilometer zur Anwendung.

Berechnung der Streckenlänge und des Arbeitspreises in den Niederlanden:

Der Arbeitspreis für den zurückgelegten Reiseweg wird auf Basis der streckenbezogenen niederländischen Tariflogik im Bahnverkehr berechnet. Im Rahmen des Piloten berechnet sich die zurückgelegte Strecke auf Basis der jeweils aktuell gültigen Tarifeinheitenkarte in den Niederlanden mit dem aktuell bei Arriva gültigen Kilometerpreis.

Berechnung der Streckenlänge und des Arbeitspreises in NRW:

Für den nordrhein-westfälischen Streckenabschnitt kommen die jeweils gültigen Preise je Entfernungskilometer („Luftlinienprinzip“) unter Berücksichtigung der bestehenden Regularien gemäß der Tarifbestimmungen für eezy avv, eezy VRS oder eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Für den Fall einer grenzüberschreitenden Fahrt beginnt bzw. endet die Tarifierung nach eezy avv bzw. eezy.nrw am Punkt der Grenzüberschreitung auf dem SPNV-Pilotkorridor (gem. Anlage 20).

## **2.8 Preisdeckel**

### **2.8.1 Preisdeckel für einen Monat in NRW**

Für die nordrhein-westfälischen Fahrtabschnitte gelten die NRW-weiten Regelungen im Kontext des Preisdeckels für einen Monat sowie die hierbei zur Anwendung kommende Höhe des Preisdeckels für einen Monat in NRW unverändert.

Die niederländischen Streckenabschnitte finden keinerlei Berücksichtigung im Kontext der vorgenannten Monats-Preisdeckelung in NRW. Auch der niederländische Grundpreis bleibt bei Fahrtantritt auf niederländischer Seite bei der Monats-Preisdeckelung in NRW unberücksichtigt. Nach Erreichen des Monats-Preisdeckels in NRW erfolgt bei der Zurücklegung von niederländischen Streckenabschnitten eine Bepreisung und Abrechnung dieser Abschnitte sowie des niederländischen Grundpreises gegenüber dem Nutzer weiterhin in voller Höhe.

### **2.8.2 Preisdeckel für 24 Stunden in NRW**

Für die nordrhein-westfälischen Fahrtabschnitte gelten die NRW-weiten Regelungen im Kontext der 24-Stunden Preisdeckelung sowie die hierbei zur Anwendung kommende Höhe des 24-Stunden-Preisdeckels in NRW unverändert.

Die niederländischen Streckenabschnitte finden keinerlei Berücksichtigung im Kontext der vorgenannten 24-Stunden-Preisdeckelung in NRW. Auch der niederländische Grundpreis bleibt bei Fahrtantritt auf niederländischer Seite bei der 24-Stunden-Preisdeckelung in NRW unberücksichtigt. Nach Erreichen der 24-Stunden-Preisdeckelung in NRW erfolgt bei der Zurücklegung von niederländischen Streckenabschnitten eine Bepreisung und Abrechnung dieser Abschnitte sowie des niederländischen Grundpreises gegenüber dem Nutzer weiterhin in voller Höhe.

### **2.9 Zubuchungsoptionen**

Bei Aktivierung von easyConnect Stufe 2 sind keine weiteren Zubuchungen (sowohl Mitnahme von Personen inkl. Kindern, Fahrrädern als auch der 1. Klasse) bei Fahrtantritt möglich.

### **2.10 Fahrausweisprüfung**

Es gelten die landesweiten Regelungen gemäß Tarifbestimmungen für eezy avv bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 14 Ziffer 9).

### **2.11 Erstattungen**

- 1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2) Stellen Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

### **2.12 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden**

Die Mitwirkungspflichten der Pilotkunden bei Nutzung von easyConnect Stufe 2 kommen unverändert gemäß der Tarifbestimmungen für eezy avv bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (siehe Anlage 14 Ziffer 10).

**Anlage 2n easyConnect (Pilot)Stufe 1 (Pilot)**



p

**Anlage 2o easyConnect Stufe 2 (Pilot)**



Fahrtberechtigungen von easyConnect Stufe 2 werden auf dem abgebildeten Streckenkorridor Köln – Aachen – Maastricht auf sämtlichen dort verkehrenden Linien des Schienenpersonennahverkehrs sowie im Vor- und Nachlauf auf den Buslinien im Stadtgebiet Aachen anerkannt.



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.11.2023

## **Anlage 17 Abobedingungen zum Deutschlandticket mit monatlichem Fahrgeldeinzug**

[...]

### **6 Kündigung des Abonnements**

(1) Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ~~sollte möglichst~~ muss bis zum 10. des letztgenutzten Abonnementsmonats in Textform bei dem Verkehrsunternehmen eingehen, damit der Bankeinzug rechtzeitig gestoppt werden kann. [...]



# Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.11.2023

## Anlage 16 Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket

[...]

### 6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.